

Die neue Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)

Markus Winter

Die „Verordnung über Art und Häufigkeit der Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung SüwV)“ vom 18.08.1989 wurde durch die „Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)“ vom 25.05.2004 ersetzt. Diese ist am 01.07.2004 in Kraft getreten.



KA Lennestadt-Grevenbrück: Nachklärbecken und FeCl₃ Dosierstation

Beginnend in der Mitte der 80er Jahre bis Ende 2005 werden alle Kläranlagen nach dem Stand der Technik zur weitergehenden Nährstoffelimination umgebaut sein. Mit der neuen Verfahrenstechnik sind die Anforderungen an die Mess- und Regeltechnik und die Abwasseranalytik erheblich gestiegen.

Anlagen die vorher von Hand gefahren wurden, werden heute von einem Prozessleitsystem automatisch gesteuert.

Die betrieblichen Herausforderungen liegen heute darin, transparent darzustellen, welche Aufgaben noch

manuell vorgenommen werden und welche automatisch. Der steuernde Eingriff in das Prozessleitsystem und die Handhabung der Anlage bei Ausfall desselben sind zu regeln.

Ein maßgeblicher Anteil der Arbeitskraft auf einer modernen Kläranlage wird für die Durchführung und Wartung der Betriebsanalytik benötigt. Fehler oder mangelnde Beachtung der Betriebsanalytik machen sich direkt im Ergebnis bemerkbar.

In der neuen Selbstüberwachungsverordnung werden die veränderten Anforderungen berücksichtigt. Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Paragraphen sollen eine Hilfestellung zur Umsetzung sein.

§ 2 Zustands- und Funktionskontrolle

Die konkreten Ausführungen des alten Paragraphen 2 sind durch eine allgemeine Formulierung ersetzt worden. Hinzugekommen ist die Möglichkeit, den Kontrollgang durch automatische Überwachungs- und Meldeeinrichtungen ganz oder teilweise zu ersetzen.

Der Betreiber ist gefordert, die manuellen und die automatischen Zustands- und Funktionskontrollen in der Betriebsanweisung konkret zu benennen.

§ 3 Ermittlung von Betriebskenndaten

Der Mindestumfang zur Erfassung von Betriebskenndaten wird in der Anlage I detailliert beschrieben. Gegenüber der alten Regelung sind verschiedene Änderungen vorgenommen worden. Der Betreiber muss sein vorhandenes Überwachungsprogramm mit den neuen Anforderungen abgleichen und ggfs. Messstellen verlegen oder neue Messungen einbauen. Als Beispiel wird auf die kontinuierliche Trübungsmessung im Kläranlagenablauf ab 2.000 EW hingewiesen. Die Zuordnung in Größenklassen wurde grundlegend verändert. Zusätzlich ist eine dreijährliche Überprüfung der Durchflussmessstelle (siehe § 5) vorzunehmen.

§ 4 Selbstüberwachung der Abwassereinleitung

Die Verpflichtung zur Eigenkontrolle der Einleitung wird nach wie vor durch Ermittlung und Aufzeichnung der Betriebskenndaten entsprechend § 3 erfüllt.

§ 5 Durchflussmessstelle

Die regelmäßige Überprüfung der Durchflussmessstelle ist neu hinzugekommen. Neben der reinen Funktionsprüfung (Stromfluss etc.) ist alle drei Jahre eine Vergleichsmessung vorzunehmen. Eine ausführliche Beschreibung ist in Anlage III vorgenommen worden. Die Prüfung ist durch einen, vom LUA NRW zugelassenen Sachkundigen durchzuführen. Das Anerkennungsverfahren wird derzeit aufgestellt. Grundsätzlich kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Zulassungen anderer Bundesländer auch in NRW anerkannt werden. Für den Übergangszeitraum können Prüfstellen, die bereits die hessische Zulassung als staatlich anerkannte Prüfstelle besitzen, auch in NRW tätig werden, sofern sie einen formlosen Antrag auf Feststellung der Sach- und Fachkunde beim LUA gestellt haben.

Weitere Informationen zu Mess- und Prüfmethoden können dem LUA Merkblatt Nr. 47 „Durchflussmeseinrichtungen in Kläranlagen“ vom August 2004 entnommen werden.

§ 6 Probenahme, Analytik und Auswertung

Als Probenahmearten werden neben der Stichprobe auch die qualifizierte Stichprobe, die 2h-Mischprobe, die 24h-Mischprobe und die Online Analytik zugelassen. Dem Betreiber sind verschiedene Möglichkeiten gegeben, die erforderlichen Betriebsdaten zu gewinnen. Im Gegenzug muss die Güte der Daten durch eine Qualitätssicherung nach ATV-DVWK Merkblatt M 704 Teil 1 und 2 sichergestellt werden.

§ 7 Betriebstagebuch

Das Betriebstagebuch ist für Anlagen mit mehr als 10.000 EW elektronisch zu führen. In der Regel wurden die Anlagen dieser Größenordnung parallel zu den Umbaumaßnahmen zur N- und P-Elimination mit einem neuen Prozessleitsystem ausgerüstet. Neu hinzugekommene bzw. geänderte Messstellen müssen eingebunden werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Prozessleitsysteme eine geeignete Grundlage für ein elektronisches

Betriebstagebuch liefern. Entsprechende Oberflächen können käuflich erworben werden. Sie sind an die besonderen Gegebenheiten der Anlage anzupassen. Die vorhandene Datenerfassung ist jedoch i. d. R. nicht für eine automatische Anbindung an ein elektronisches Betriebstagebuch geeignet. Die erforderlichen Programmierungsarbeiten stellen ggfs. einen erheblichen Arbeitsaufwand dar. Der Betreiber muss abwägen, ob er sein elektronisches Betriebstagebuch automatisch an das Prozessleitsystem anbindet oder manuell ausfüllt.

§ 8 Sicherheit des Anlagenbetriebes

Mit der Aufnahme des Paragraphen 8 wird die Verantwortung des Betreibers unterstrichen, Betriebsstörungen zu analysieren und in angemessener Weise zu protokollieren. Werden mehrere Überschreitungen eines oder mehrerer Überwachungswerte festgestellt, kann die Überwachungsbehörde eine Verfügbarkeitsanalyse verlangen. D. h., es ist zu klären, welcher Anlagenteil für die Betriebsstörung verantwortlich ist. Der Anlagenteil bzw. das Aggregat sind bzgl. Bedeutung für Betrieb, Lebensdauer, Ausfallhäufigkeit und Wiederbeschaffungszeit zu bewerten. In Abhängigkeit davon sind entsprechende Maßnahmen wie z. B. Redundanz oder Vorratshaltung zu treffen. Weitere Hilfestellung kann Kapitel 6 „Instandhaltung“ der Musterbetriebsanweisung für Kläranlagen geben.

§ 9 Selbstüberwachungsbericht

Die nach § 116 zuständigen Überwachungsbehörden konnten auch in der Vergangenheit anlassbezogen eine Auswertung der Selbstüberwachung fordern. Dieser Vorgang wird mit dem § 9 und der Anlage IV in die Selbstüberwachungsverordnung aufgenommen und konkretisiert.

§ 10 Vorbehalt

Inhaltlich entstehen an dieser Stelle keine Änderungen gegenüber dem alten § 7.

§ 11 Anweisung für die Selbstüberwachung und Personal

Die anlagenbezogene Betriebsanweisung ist um eine Dienst- und Betriebsanweisung zur Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung zu ergänzen. Darin sind im Wesentlichen folgende Punkte zu regeln:

- manuelle bzw. automatische Zustands- und Funktionskontrolle nach § 2
- Erhebung von Betriebskenndaten nach § 3
- Festlegung der Probenahmeart und Qualitätskontrolle nach § 6
- Unfallverhütungsvorschriften

Es wird davon ausgegangen, dass das Vorgehen bei Betriebsstörungen in der anlagenbezogenen Betriebsanweisung geregelt ist. Die Dienst- und Betriebsanweisung zur Durchführung der Selbstüberwachungsverordnung und die anlagenbezogene Betriebsanweisung sind miteinander abzustimmen.